

BÜRGERBÜRO e.V.

Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur

Bürgerbüro e.V. Glockenstraße 8 14163 Berlin
info@buergerbueero-berlin.de www.buergerbueero-berlin.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drs. 20/12789)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 6. November 2024

Gründungsmitglieder u.a.:

Ignatz Bubis sel. Ang.
Jürgen Fuchs †
Bärbel Bohley †
Wolf Biermann
Rainer Eppelmann
Prof. Dr. Manfred Erhardt
Alfred Fischer
Ralph Giordano sel. Ang.
Katja Havemann
Freya Klier
Dr. Helmut Kohl †
Dr. Uwe Lehmann-Brauns
Vera Lengsfeld
Dr. Ehrhart Neubert
Christa Nickels
Günter Nooke
Anton Pfeifer
Rudolf Scharping
Cornelia Schmalz-Jacobsen
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Rolf Schwanitz
Wolfgang Templin
Arnold Vaatz
Konrad Weiß

4. November 2024

Inhaltsverzeichnis

	S.		S.
1. Allgemeines	2	5. Redaktionsversehen in Art. 3 Nr. 1 lit. c des Gesetzentwurfs	3
2. Weiterentwicklung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Art. 1 des Gesetzentwurfs)	2	6. Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen (Art. 4 des Gesetzentwurfs)	3
3. Verbesserungswürdige Präsenz der Stiftung in der Öffentlichkeit	2	7. Anerkennung von Gesundheitsschäden	4
4. Dynamisierung der monatlichen Leistungen nach dem StrRehaG und dem BerRehaG (Art. 3 Nr. 1, Art. 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfs)	2	8. Zweitanspruchsrecht bei Verbesserungen des StrRehaG	5

Zusammenfassung

- (1) Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen sind grundsätzlich begrüßenswert.
- (2) An dem Erlass von Richtlinien für Leistungen aus dem geplanten Härtefallfonds sollten der Stiftungsrat und damit Opfer des SED-Unrechts beteiligt werden (zu Art. 1 des Entwurfs).
- (3) Die Präsenz der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge/Verfolgte in der Öffentlichkeit sollte verbessert werden.
- (4) Der Dynamisierung der Opferrente nach § 17a StrRehaG und der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG sollte eine Erhöhung der jeweiligen Beträge vorangestellt werden (zu Art. 3 Nr. 1 und Art. 5 des Entwurfs).
- (5) Art. 3 Nr. 1 lit. c des Entwurfs enthält ein Redaktionsversehen.
- (6) Zu Art. 4 des Entwurfs: (a) Der Betrag der Einmalzahlung für Zwangsvertreibungsoffer sollte erhöht werden (z.B. auf 2.500 EUR). – (b) Aus rechtsdogmatischen Gründen sollte § 1a Abs. 2 VwRehaG einschließlich der geplanten Regelung zur Einmalzahlung für Opfer von Zwangsvertreibungen in einen neuen § 1b VwRehaG überführt werden. – (c) Die Anrechnung früherer Leistungen auf die Einmalzahlung sollte kritisch hinterfragt werden.

Vorstand: Hildigund Neubert (Vorsitzende), Andreas Bertram (stellv. Vorsitzender),
Freya Klier, Philipp Mützel, Dr. Ehrhart Neubert, Jens Planer-Friedrich, Siegfried Reiprich

Bankverbindung: IBAN DE92 1008 0000 0371 0245 00 BIC DRES DEFF 100

- (7) Es bedarf einer effektiven Verbesserung bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden.
(8) Es sollte klargestellt werden, dass das Zweitantragsrecht nach § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG auch für Änderungen des StrRehaG selbst gilt.

1. Allgemeines

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für Opfer des SED- Unrechts. Nachfolgend gehen wir nur auf einzelne Punkte des Entwurfs ein, die eine Verbindung zur Tätigkeit des Bürgerbüro e.V. aufweisen oder zu denen aus anderen Gründen eine Wortmeldung geboten ist.

2. Weiterentwicklung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Art. 1 des Gesetzentwurfs)

a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 des geplanten Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) ist vorgesehen, dass die Stiftung Unterstützungsleistungen aus einem Härtefallfonds auf Grundlage von **Richtlinien, die die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlässt**, gewährt.

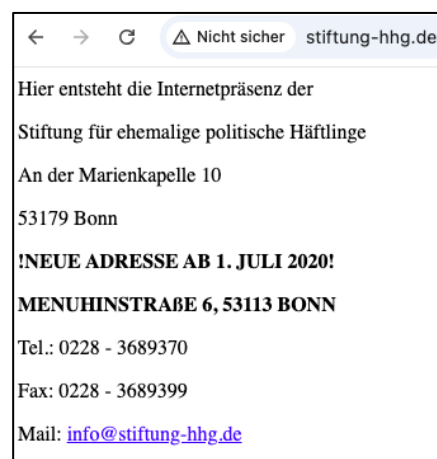
b) Hingegen gewährt die Stiftung Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG auf Grundlage von Richtlinien, die der Stiftungsrat erlässt. Im Stiftungsrat, der aus zwölf Personen besteht, stammen sechs Mitglieder aus dem Kreis der Opfer (§ 5 Abs. 1 StepVG-E).

Das neue Gesetz sieht also im Bereich des zu schaffenden Härtefallfonds – gegebenenfalls mit Ausnahme der Opferbeauftragten – keine Mitwirkungsmöglichkeit für Opfer bei der Erstellung und dem Erlass von Richtlinien für Leistungen aus dem Härtefallfonds vor.

c) Es erscheint uns wünschenswert und für die Akzeptanz des Härtefallfonds im Kreis der Opfer auch geboten, auch an der Erstellung der Richtlinien für den Härtefallfonds Opfer des SED-Unrechts zu beteiligen.

3. Verbesserungswürdige Präsenz der Stiftung in der Öffentlichkeit

Bisher können potentielle Antragsteller kaum Informationen über die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die Zusammensetzung des Stiftungsrates und ihre – allerdings im Bundesanzeiger veröffentlichten – Richtlinien finden. Der Internetauftritt der Stiftung weist nur rudimentäre Inhalte auf (s. Screenshot). Gegenwärtig dürften potentielle Antragsteller vor allem von den Beratungsstellen bei den Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, der UOKG oder anderen Organisationen auf die Leistungen der Stiftung aufmerksam gemacht werden. Hier sehen wir Verbesserungsbedarf.



4. Dynamisierung der monatlichen Leistungen nach dem StrRehaG und dem BerRehaG (Art. 3 Nr. 1, Art. 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

a) Wir begrüßen die vorgesehene Dynamisierung der Opferrente nach § 17a StrRehaG anhand der Veränderung des Rentenwerts und ebenso die entsprechende Dynamisierung monatlicher Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG.

b) Die monatlichen **Beträge der Opferrente (i.H.v. 330 EUR) und der Ausgleichsleistungen (240 EUR) sollen allerdings unverändert bleiben**. Die Beträge wurde letztmalig im November 2019 um 30 EUR erhöht.

c) Angesichts der massiven Preissteigerungen in den letzten Jahren, insbes. im Bereich Nahrungsmittel, Bekleidung, Schuhe, Wohnen, Energie, die sich aus der nachfolgenden Übersicht (Quelle: Statistisches Bundesamt) ergeben, sollte eine signifikante Erhöhung des Betrags der Opferrente bzw. der Ausgleichsleistungen erfolgen. Diese Notwendigkeit ergibt sich unseres Erachtens bereits aus Art. 17 S. 2 des Einigungsvertrags, wonach die Rehabilitierung mit einer „angemessenen Entschädigungsregelung“ zu verbinden ist. Angemessenheit kann aber nur hergestellt werden, wenn die Entwicklung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt wird.

**Verbraucherpreisindex für Deutschland
2020=100**

Jahr	Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke 01	Alkoholische Getränke und, Tabakwaren 02	Bekleidung und Schuhe 03	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe 04
2023	116,7	130,3	117,1	106,1	114,5
2022	110,2	116,0	107,9	102,3	109,1
2021	103,1	103,1	103,5	101,5	101,7
2020	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2019	99,5	97,9	98,1	101,7	99,0

Stand 12. Juni 2024

5. Redaktionsversehen in Art. 3 Nr. 1 lit. c des Gesetzentwurfs

Der Änderungsbefehl in Art. 3 Nr. 1 lit. c des Entwurfs bezieht sich auf das Wort „Kindergrundsicherung“. Im Gesetz ist aber nach wie vor von „Kindergeld“ die Rede.

6. Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen (Art. 4 des Gesetzentwurfs)

a) Der Gesetzentwurf sieht vor, die Einmalzahlung nach § 1a Abs. 2 S. 1 VwRehaG i.H.v. 1.500 EUR auch Opfern von Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze (vgl. § 1 Abs. 3 VwRehaG) zukommen zu lassen.

b) Wir begrüßen die Ausweitung der Leistungsberechtigung, halten den Betrag von 1.500 EUR – auch in Bezug auf die bisher schon von § 1 Abs. 2 VwRehaG erfassten Opfer von Zersetzungsmaßnahmen – jedoch für zu gering.

Zudem bestehen Unklarheiten in der Gesetzessystematik: Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Dezember 2023 – 8 C 9.22, Rn. 14) verweist § 1a Abs. 2 VwRehaG hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen insbesondere auf Abs. 1 und damit darauf, dass die rechtsstaatswidrige Maßnahme (also Zersetzung oder Zwangsaussiedlung) *nicht* zu einer Verletzung der in § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG genannten Rechtsgüter geführt hat. Für dieses Verständnis spricht die Überschrift von § 1a VwRehaG: „Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen“. Eine Feststellung sieht allerdings allein § 1a Abs. 1 VwRehaG vor, während § 1a Abs. 2 VwRehaG lediglich eine Regelung zur Rechtsfolge (Einmalzahlung) enthält. Ein Anspruch nach § 1a Abs. 2 VwRehaG scheidet danach in allen Fällen aus, in denen die rechtsstaatswidrige Maßnahme zu einer gesundheitlichen Schädigung oder zu einem Eingriff in Vermögenswerte geführt hat.

Angezeigt scheint uns deshalb, § 1a Abs. 2 VwRehaG in einen neuen § 1b VwRehaG zu überführen und klarzustellen, welche Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung der Einmalzahlung führen.

c) Fragwürdig ist zudem, dass bereits gewährte Ausgleichsleistungen zum Ausschluss des Anspruchs führen (§ 2 Abs. 4 S. 9 StrRehaG). Nach der Begründung des Entwurfs (BT-Drs. 20/12789, 31 f. „Zu Artikel 4“ a.E.) betrifft dies explizit Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“, bei der Betroffene zwischen 1997 und 1999 eine einmalige Zuwendung im Höhe von 4.000 DM beantragen konnten (vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung: „Wiedergutmachung für durch Zwangsausiedlung in der ehemaligen DDR erlittenes Unrecht“ vom 27. Februar 2019 – WD 7 - 3000 - 041/19, 10 f.). Jedenfalls Opfer von Zwangsausiedlungen aus Thüringen würden deshalb wohl überwiegend nicht in den Genuss der Einmalzahlung kommen.

Eine Lösung, die angesichts der offenbar nur noch geringen Zahl möglicher Antragsteller auch haushaltsmäßig umsetzbar ist, könnte es darstellen, den **Betrag der Einmalzahlung auf 2.500 EUR zu erhöhen**, sodass auch bei Anrechnung der früher in Thüringen gewährten Leistungen ein Restbetrag verbleibt.

7. Anerkennung von Gesundheitsschäden

a) In Bezug auf die Anerkennung von Gesundheitsschäden sieht das Bundesministerium der Justiz in seinem Entwurf keinen Handlungsbedarf (vgl. BT-Drs. 20/12789, 14). Für psychische Gesundheitsstörungen sehe § 21 Abs. 6 StrRehaG seit 1.1.2024 unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweiserleichterung in Gestalt einer Vermutungsregelung im Hinblick auf die Kausalität vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe mit Rundschreiben vom 13. November 2023 (Az. Va2-55021-6) deutlich gemacht, dass eine Kausalitätsprüfung nur vorzunehmen ist, wenn sich die Unrichtigkeit der Vermutung aufdränge.

b) Nach den uns vorliegenden Informationen aus der Beratungspraxis hat die Neuregelung in § 21 Abs. 6 StrRehaG bisher nicht zu einer Erleichterung für Betroffene geführt. Zum einen übernimmt die Vorschrift lediglich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit 1995 (Urteil vom 18. Oktober 1995 – 9/9a RVg 4/92, BSGE 77, 1; vgl. auch Urteil vom 12. Juni 2003 – B 9 VG 1/02 R, BSGE 91, 107), die sich ihrerseits auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 19. Dezember 1962 – IV ZR 218/62, RzW 1963, 170) zum NS-Wiedergutmachungsrecht stützt. Zum anderen überlässt die Vorschrift es der einzelnen Entschädigungsbehörde, wann sie eine Widerlegung der Kausalität für gegeben hält oder wann sie zumindest eine – für die Betroffene durchaus belastende – Kausalitätsprüfung vornimmt. Das im Entwurf angesprochene **Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** bezieht sich ausweislich seiner Betreffzeile auf § 4 Abs. 5 SGB XIV, nicht aber auf die eigenständige Regelung in § 21 Abs. 6 StrRehaG. Eine Anwendung des Rundschreibens auf das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren erscheint aber auch nicht wünschenswert, denn zurecht weist die SED-Opferbeauftragte in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 zu diesem Gesetzentwurf (S. 10 f.) darauf hin, dass das Rundschreiben hinter die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurückfällt. Während das Bundessozialgericht (Urteil vom 12. Juni 2003 – B 9 VG 1/02 R in Leitsatz 3, BSGE 91, 107) für eine Widerlegung eine „sichere andere Kausalität“ verlangt, genügt nach dem Rundschreiben (dort S. 2) unter Bezugnahme auf Teil C Nr. 3.4.4 der Anl. 2 zur VersMedV (Versorgungsmedizinische Grundsätze) bereits ein „anderer Kausalverlauf“.

Die Regelung in § 21 Abs. 6 StrRehaG betrifft zudem nur psychische, nicht aber physische Gesundheitsstörungen. Nachweisschwierigkeiten können indes auch in Bezug auf körperliche Beeinträchtigungen bestehen, etwa weil der Betroffene unter Hüftschäden leidet und dies auf schwere körperliche Arbeit in einem Jugendwerkhof zurückführt, während die Entschädigungsbehörde der Ansicht ist, der Schaden könne auch aus der Zeit einer späteren Beschäftigung herrühren.

c) Wir setzen uns für eine effektive Beweiserleichterung im Hinblick auf physische und psychische Gesundheitsstörungen ein. Seit Inkrafttreten des StrRehaG im Jahre 1993 werden das Begutachtungsverfahren und die unterschiedlichen Anerkennungsquoten in den Ländern bemängelt (vgl. SED-Opferbeauftragte, Jahresbericht 2024, BT-Drs. 20/11750, 10 ff.; Frommer et al., ZOV 2019, 5 ff.). Bis heute konnte keine Abhilfe geschaffen werden. Insbesondere unter diesem zeitlichen Aspekt besteht nun dringender Handlungsbedarf. Eine Lösung könnte, wie von der SED-Opferbeauftragten in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 zu diesem Gesetzentwurf (S. 12 f.) vorgeschlagen, die Schaffung einer (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung für die Anerkennung eines Grades der Schädigung in Höhe von 30 in **Anlehnung an § 1 Abs. 1 Einsatzunfallverordnung** für Schädigungen

von Soldaten im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung, aber nicht nur auf psychische Schäden beschränkt, geschaffen werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die frühere wiedergutmachungsrechtliche Rechtsprechung an die **Widerlegung** derartiger Vermutungsregelungen keine hohen Anforderungen gestellt hat. So galt eine Vermutung schon dann als widerlegt, wenn nach medizinischen Erkenntnissen die bestehenden Leiden auf Alter und Veranlagung zurückzuführen waren (vgl. Brunn/Hebenstreit, BEG – Schlussnachtrag 1966-1969, 1970, § 31 Rn. 4 a.E. m.N.).

8. Zweitantragsrecht bei Verbesserungen im StrRehaG

a) Mit der Änderung des StrRehaG durch Gesetz vom 22. November 2019 wurde die **Rechtslage für frühere Heimkinder verbessert**. Vermutet wird seither gemäß § 10 Abs. 3 StrRehaG unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr zum einen, dass die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime (Jugendwerkhöfe etc.) und vergleichbare Einrichtungen, zum anderen dass die Einweisung von Kinder und Jugendlichen, die während einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht waren, rechtsstaatswidrig war.

Diese gesetzliche Änderung sollte eine **Vereinheitlichung der vormaligen Rechtsprechung** ermöglichen (BT-Drs. 19/14427, 19), in der insbesondere umstritten war, ob die Lebensbedingungen in den Kinderheimen ein im Rehabilitierungsverfahren zu berücksichtigender Umstand sind. Die Oberlandesgerichte Brandenburg (etwa Beschluss vom 27. März 2012 – 2 Ws (Reha) 28/11, ZOV 2015, 30) und Naumburg (etwa Beschluss vom 9. Dezember 2014 – 2 Ws (Reh) 31/14, ZOV 2015, 141) bejahten dies und gelangten so in den meisten Fällen zur Rehabilitierung von Spezialheimweisungen; die anderen Oberlandesgerichte folgten dieser Auffassung nicht (exemplarisch Kammergericht, Beschluss vom 13. Mai 2016 – 4 Ws 129-132/15 REHA, ZOV 2018, 92). Dies konnte dazu führen, dass von zwei Betroffenen, die zur gleichen Zeit im selben Heim waren, der eine rehabilitiert wurde, der andere aber nicht.

Es stellte sich daher nach der Gesetzesänderung vom 22. November 2019 die Frage, ob auch diejenigen Betroffenen, deren auf die Lebensbedingungen in den Heimen abstellende Rehabilitierungsanträge nach der alten Rechtsprechung abgelehnt worden waren, nach der Gesetzesänderung einen neuen Antrag (sog. Zweitantrag) stellen konnten.

b) Die Rehabilitierungsgerichte haben nach der Gesetzesänderung vom 22. November 2019 das **Bestehen eines Zweitantragsrechts überwiegend bejaht** und dies § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG (dazu sogleich) entnommen (vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand: „Zweitantragsrecht ehemaliger DDR-Heimkinder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz“ vom 8. Juli 2021 – WD 7 - 3000 - 071/21, 5 f. m.N.). Die **Rehabilitierungsgerichte in Thüringen** haben aber das Bestehen eines Zweitantragsrechts verneint (Landgericht Erfurt, Beschluss vom 13. Juli 2020 – Reha 1/20; vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 14. Juni 2021 – Ws Reha 10/20). Das Thüringer Oberlandesgericht hat die Frage nun mit Beschluss vom 10. Mai 2024 (Ws Reha 12/22) dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Thüringer Gerichte berufen sich für ihre Auffassung auf die Begründung des Gesetzes vom 22. November 2019 (BT-Drs. 19/14427, 30 „Zu Buchstabe c“), wonach ein solches Zweitantragsrecht nicht bestehen soll. Dabei wurde allerdings die seit dem Inkrafttreten des StrRehaG bestehende Regelung in § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG übersehen, die ein solches Zweitantragsrecht enthält, und zwar auch für Änderungen des StrRehaG nach dessen Inkrafttreten (so einer der damals im Bundesministerium der Justiz zuständigen Gesetzgebungsreferenten: Schröder in Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 200 letzter Gedankenstrich, Rn. 214 und § 2 Rn. 10). § 1 Abs. 6 StrRehaG lautet:

¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. ²Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.

c) Die **von der Bundesregierung gegen ein Zweitantragsrecht vorgebrachten Argumente** (Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/13250, 5 f. „Zu Nummer 3“ „Zu Buchstabe b“) überzeugen nicht.

Die Bundesregierung führt die durch die früheren (gerichtlichen) Entscheidungen entstandene Rechtskraft der Ablehnungen, den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Vorschrift des für die hier in Rede stehenden Fälle 2019 ins Gesetz aufgenommenen § 18 Abs. 4 StrRehaG an.

Das verfassungsrechtlich geschützte Institut der **Rechtskraft** ist indes kein absoluter Wert:

„Dem Gesetzgeber kommt ... eine weite Gestaltungsfreiheit zu, insbesondere der Vorrang, zwischen Erfordernissen der Rechtssicherheit und möglichen Einbußen an Chancen, materiale Gerechtigkeit im Einzelfall herzustellen, abzuwägen.“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. April 1982 – 2 BvL 26/81, NJW 1982, 2425 (2426))

Das **Bundesverfassungsgericht** hat dementsprechend das Zweitantragsrecht nach § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG ausdrücklich gebilligt, weil es der Schaffung „materieller Gerechtigkeit“ Vorrang vor der Rechtssicherheit einräumt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Januar 1995 – 2 BvR 1685/93, VIZ 1995, 225 (226)). Hinzu tritt, dass Gegenstand der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Rehabilitierungsgerichte ihrerseits Entscheidungen von DDR-Justiz und -Verwaltung sind, die mit „wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ sind (vgl. § 1 Abs. 1 StrRehaG), an deren Aufhebung der rechtsstaatlich handelnde Gesetzgeber ein erhöhtes Interesse haben muss (vgl. auch Art. 17, 19 des Einigungsvertrags). Es wäre eine eklatante Ungerechtigkeit, wenn eine Rehabilitierung, die ja nicht lediglich zu Folgeansprüchen führt, sondern **das begangene Unrecht benennt und den zugrunde liegenden Rechtsakt aufhebt und für rechtsstaatswidrig erklärt** (§ 1 Abs. 1 StrRehaG), vom Zeitpunkt der Antragstellung und vom Zufall, welches Gericht zuständig war, abhängig wäre. Hinzuweisen ist auch darauf, dass im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren die Antragsteller zumeist anwaltlich nicht vertreten sind (vgl. § 7 Abs. 1 StrRehaG) und von ihnen keine Kenntnisse über die uneinheitliche Spruchpraxis der Rehabilitierungsgerichte erwartet werden können.

Der Gesetzgeber ist in solchen Fällen daher befugt, eine **Durchbrechung der Rechtskraft** vorzusehen. Auch jenseits des § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG – dessen Existenz im Übrigen die Befugnis zur Rechtskraftdurchbrechung verdeutlicht – hat der Gesetzgeber in vergleichbaren Konstellationen ein Zweitantragsrecht (auch bei rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen) zugebilligt (vgl. Art. III Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schlußgesetz vom 15. September 1965).

§ 18 Abs. 4 StrRehaG, der Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vorsieht, steht einem Zweitantragsrecht nicht entgegen. Zum einen erfasst die Vorschrift nur Betroffene, die infolge der politisch motivierten Freiheitsentziehung ihrer Eltern ins Heim gelangten (§ 10 Abs. 3 S. 2 StrRehaG), nicht aber Betroffene von Spezialheimweisungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG. Zum anderen verbleibt für die Vorschrift auch bei Bestehen eines Zweitantragsrechts ein Anwendungsbereich, weil es den Betroffenen die zusätzliche Möglichkeit einräumt, Stiftungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

d) In § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG sollte indes wegen der uneinheitlichen Rechtspraxis klargestellt werden, dass ein Zweitantragsrecht auch bei Änderungen des StrRehaG besteht. Hierzu bietet sich der Formulierungsvorschlag des Bundesrates an (vgl. (Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/13250, 3 unter d):

¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. ²Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes *in der im Zeitpunkt des erneuten Antrags geltenden Fassung* Erfolg gehabt hätte.